



Versicherungsleitfaden für bürgerschaftliche Mobilitätsangebote

(dazu gehören: Bürgerbusse, Bürgerrufautos, Bürgerfahrdienste) in Baden-Württemberg

1 Einführung

Wer in einem Bürgerbusverein oder einem anderen bürgerschaftlichen Mobilitätsangebot mitmacht, möchte ein gutes Werk tun und sich keine Sorgen darüber machen, was im Falle eines Unfalls oder anderen Schadens passiert. Zwar „passiert“ normalerweise nichts, und das Fahren oder Gefahrenwerden in einem solchen Verkehrsangebot ist nach aller Erfahrung nicht riskanter als die Teilnahme am Straßenverkehr sonst auch. Trotzdem fragen sich viele Menschen, ob sie bei einem solchen Angebot „genug“ versichert sind oder es nicht doch eine Lücke gibt, die sie im Fall des Falles ungeschützt dastehen lässt.

Solche Sorgen sind insgesamt unbegründet, denn es lassen sich alle Risiken, die bei diesem Thema ins Spiel kommen, durch eine entsprechende Police absichern. Im Detail ist das Thema aber in der Tat nicht so ganz einfach, denn je nach Art des Angebots, Trägerschaft und Art des Risikos kommen unterschiedliche Lösungen in Betracht. Die mit dem Thema der bürgerschaftlichen Verkehrsangebote verbundenen Detailfragen sind außerdem bei den Versicherungen nicht überall bekannt, so dass eine Anfrage allein nicht unbedingt zu einem guten Ergebnis führt. Und schließlich gibt es – wie bei anderen Themen auch – mitunter eine große Bandbreite an Angeboten, von denen nicht alle sinnvoll oder wirtschaftlich sind.

Um Ihnen hier eine Hilfe zu geben, haben wir mit dem vorliegenden Leitfaden einen Wegweiser entwickeln lassen, mit dem wir Ihnen eine Orientierung zu den verschiedenen Fragen rund um das Thema Versicherungsschutz für bürgerschaftliche Mobilitätsangebote geben. Wir zeigen Ihnen damit auf, welche Versicherungsarten es für die verschiedenen Themen gibt und wie die einzelnen Angebote aufgebaut sind. Mitunter Unter anderem können Sie als Betreiber eines Bürgerbusses oder Fahrdienstes auch auf spezielle Versicherungen und Anbieter zurückgreifen.

Einige generelle Tipps

Für die Beurteilung von Versicherungsangeboten ist wichtig zu wissen, dass die **Konditionen** (das „Kleingedruckte“) meistens zweigeteilt sind:

Ein **Mindestrahmen** für allgemeine Leistungen ist für nahezu alle Anbieter gleich und in sogenannten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ fixiert.¹

¹ In der Regel im Versicherungsvertragsgesetz

Darüber hinaus gehende Merkmale legen die Anbieter in den „**Besonderen Versicherungsbedingungen**“ fest. Hier sind demnach Unterschiede zu finden.

Die Konditionen verändern sich zudem mit der Zeit. Dabei gibt es Verträge, bei denen neue und bessere Konditionen automatisch übernommen werden und andere, bei denen dies nicht der Fall ist. Hier bleibt das Leistungsniveau, wie es einmal vereinbart wurde, fortbestehen.

Hinweis: Angesichts der Vielfalt und häufigen Änderungen auf dem Markt können wir hier keine detaillierten Aussagen zu einzelnen Produkten oder Anbietern machen. Ebenso kann dieses Dokument *keinen Anspruch auf Vollständigkeit* erheben. Wir haben jedoch eine Reihe von Fragen und Tipps zusammengestellt, die Ihnen beim Einholen und Bewerten von Versicherungsangeboten helfen sollen.

2 Welche Versicherungsfragen gibt es und welche Versicherung ist „zuständig“?

Die folgende Tabelle soll Ihnen als „Wegweiser“ zur richtigen Versicherung dienen. Dazu ist es nötig, die verschiedenen Themen jeweils getrennt zu betrachten.

In der Tabelle auf der folgenden Seite finden Sie ganz links die verschiedenen Fragen, bei denen das Thema Versicherung eine Rolle spielen kann (das sogenannte „Risiko“). Von dem Problem ist immer eine bestimmte Person oder Institution betroffen, etwa der einzelne Aktive oder die Betreiberorganisation (Anbieter des Verkehrs). Dies wird in der zweiten Spalte unterschieden. In den weiteren Spalten sind dann jeweils die in Frage kommenden Versicherungsarten und Versicherungsträger dargestellt.

Dabei können wir hier aus Gründen der Neutralität nicht auf einzelne Anbieter auf dem freien Markt eingehen. Es gibt jedoch für verschiedene Akteure – insbesondere öffentlich-rechtliche Einrichtungen – mitunter spezielle Anbieter, die für diese, besondere Angebote bereithalten. Es lohnt sich, diese Optionen in die Betrachtung mit einzubeziehen, wenn Sie zum entsprechenden Adressatenkreis gehören.

Auf den anschließenden Seiten werden die genannten Versicherungsprodukte näher beschrieben.

Was kann passieren? Art des Schadens bzw. Risikos	Wer ist betroffen? Träger des Schadens bzw. Risikos	Wie kann man sich absichern? Art der in Frage kommenden Versicherung(en)	Wer hilft weiter? - zuständige Versicherungsträger	Anmerkungen
Unfall auf dem Weg zum Dienst	Aktive (als Person)	a) Unfallversicherung b) sofern mit Kfz unterwegs: Kfz-Hpfl, Kasko /TK/VK) c) Rad/Fußgänger: Privat-HV d) Fahrerschutzversicherung	a) Berufsgenossenschaften Unfallkassen Landes-Sammelversicherung b) c) d) Versicherungsunternehmen	je nach Trägerschaft private UV als Zusatz (wenn vorhanden), können parallel genutzt werden!
Unfall bei Ausübung des Fahrdienstes ² (o.a. Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Fahrdienst)	Aktive (als Person)	a) Unfallversicherung b) Fahrerschutzversicherung	a) Berufsgenossenschaften Unfallkassen Landes-Sammelversicherung b) Versicherungsunternehmen	
Beschädigung privater Gegenstände des Aktiven (außer Pkw) im Zuge der Tätigkeit(z.B. Kleidung)	Aktive (als Eigentümer)	evtl. Privat-Hpfl. evtl. Vereins-Hpfl. Fahrerschutzversicherung	Versicherungsunternehmen	abhängig von Bedingungen Abdeckung ehrenamtlicher Arbeit nicht überall Standard!
Schaden an einem für den Verkehr genutzten privaten Pkw des Aktiven	Aktive (als Eigentümer)	a) Kfz-Hpfl, TK/VK zusätzlich b) Dienstreise-Kaskoversicherung c) Dienstreise-Fahrzeugversicherung d) Fahrerschutzversicherung	a) Versicherungsunternehmen b) WGV/BGV c) d) Versicherungsunternehmen	abh. von Bedingungen, wichtig: gewerbl. Verkehr im Sinne PBefG i.d.R. ausgeschlossen!
Höherstufung bei Kfz-Kaskoversicherung wegen eines Unfalls an einem für den Verkehr genutzten privaten Pkw	Aktive (als Eigentümer)	Dienstreise-Kaskoversicherung Kreis der Berechtigten beachten (vgl. Text unten)	WGV/BGV	direkter Weg zum/vom Dienst muss eingehalten werden nicht als einzelne Versicherung verfügbar
Haftung für von Fahrer/in des Ver-	Aktive (als Per-	a) Kfz-Hpfl.	Versicherungsunternehmen	

² „Fahrdienst“ meint hier die Tätigkeit des Fahrens unabhängig davon, in welcher Angebotsform dies erfolgt.

kehrs verursachte Schäden bei Dritten (Unfall/Sachschaden)	son)	b) Insassen-UV (wenn vorhanden) c) Unfallversicherung der Fahrgäste (wenn vorhanden)		
Haftung für sonstige von Aktiven verursachte Schäden bei Dritten (Unfall/Sachschaden)	Aktive (als Person)	a) evtl. Privat-Hpfl. (bessere Lösung) b) Vereins-Hpfl. (Bedingungen beachten)	Versicherungsunternehmen	abhängig von Bedingungen Abdeckung ehrenamtlicher Arbeit nicht überall Standard!
Personen-/Sachschaden bei Fahrgästen	Fahrgäste	a) Kfz-Hpfl. b) Insassen-UV (wenn vorhanden) c) Unfallversicherung der Fahrgäste (wenn vorhanden)	Versicherungsunternehmen	
Personen-/Sachschaden bei Dritten	Dritte (z.B. Passanten)	Kfz-Hpfl.	Versicherungsunternehmen	
Haftung für Mitwirkende (Aktive/Mitglieder) des Verkehrs für von diesen verursachte Schäden	Träger des Verkehrs	Vereinsschadens-Hpfl. bzgl. Kfz-Risiken zu prüfen	Versicherungsunternehmen	Bedingungen prüfen
Schaden am eigenen (für den Verkehr genutzten) Fahrzeug des Trägers	Träger des Verkehrs	Pkw-Hpfl, TK/VK	je nach Trägerschaft über Kommunalversicherer (WGV/BGV) oder Haftpflichtverband öffentlicher Verkehrsbetriebe	abh. von Bedingungen wichtig: bei Angeboten für allgemeinen Markt gewerblicher Verkehr im Sinne PBefG i.d.R. ausgeschlossen!
Rechtsstreitigkeiten mit Fahrgästen oder Dritten in Zusammenhang mit dem Verkehrsangebot	Träger des Verkehrs	evtl. Vereins-Rechtsschutz	Versicherungsunternehmen	evtl Einzel-Rahmenvereinbarg mit Versichererg sinnvoll

kein Anspruch auf Vollständigkeit- Sachstand 12/19 - Abkürzungen: Hpfl. = Haftpflicht - TK = Teilkasko - VK = Vollkasko - UV = Unfallversicherung -

3 Versicherung von Risiken aus dem Fahrbetrieb

Kfz-Haftpflichtversicherung

Was leistet die Kfz Haftpflicht Versicherung?

Die Kfz-Versicherung übernimmt durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs (Kfz) verursachten Personen- und Sachschäden, um den Schutz der Verkehrspartner sicherzustellen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) normiert. Danach sind alle Halter von Kfz und Kfz-Anhängern verpflichtet, eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug abzuschließen, sofern es auf öffentlichen Straßen und Plätzen betrieben wird und seinen ordentlichen Standort im Inland hat. Ein Verstoß gegen die [Versicherungspflicht](#) ist strafbar (§ 6 PflVG).

Anspruchsstellung und Haftung

Kennzeichnend für die Kfz-Haftpflichtversicherung ist, dass der Geschädigte seine Ansprüche direkt bei dem gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machen kann (§ 3 PflVG) und dieser zusammen mit dem Schädiger gesamtschuldnerisch haftet ([Direktanspruch](#)).

Versicherte Gefahren

In der Kfz-Haftpflichtversicherung stellt der Versicherer den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen von Haftpflichtansprüchen des privaten Rechts frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet, Sachen Dritter beschädigt oder zerstört werden oder wenn ein reiner Vermögensschaden entstanden ist. Nur der Fahrer selbst erhält bei einem selbstverschuldeten Unfall keine Leistungen aus der Kfz-Versicherung. Wichtig ist deshalb eine zusätzliche Absicherung der ehrenamtlichen Fahrer (z.B. Unfallversicherung, Fahrerschutzversicherung).

Mindestdeckung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind die Zahlungen des Versicherers auf die Höhe der je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen beschränkt. Die Höhe der Mindestdeckung bzw. die Mindestversicherungssumme ergibt sich aus der Anlage 1 zu § 4 II PflVG. In der Praxis werden in 99 % aller Fälle höhere Versicherungssummen als die gesetzliche Mindestdeckung vereinbart.

Kfz-Insassen-Unfallversicherung

Im Regelfall decken Haftpflichtversicherung und Krankenversicherung bereits das ab, wofür die Insassenversicherung eintreten würde: Bei einem Unfall entschädigt die Kfz-Haftpflicht des Unfallverursachers auch die Insassen im Fahrzeug des Unfallbetroffenen.

Die **Insassenunfallversicherung** bietet daher nur in wenigen Fällen einen Mehrwert. Sie ist eine Zusatzversicherung zu Kfz-Versicherungen wie der verpflichtenden Kfz-Haftpflicht und

den üblichen Kasko-Policen. Grundsätzlich versichert die Police den Fahrer und alle Mitfahrer eines Autos gegen bleibende Schäden nach einem Autounfall.

Die Insassenunfallversicherung deckt nur Schäden ab, die bei einem Unfall im Auto passieren, für andere Unfälle kommt sie nicht auf. Obwohl nur ein sehr kleiner Teil der Unfälle einbezogen sind, ist die Insassen-Unfallversicherung sogar teurer als eine normale allumfassende Unfallversicherung. Einzig der Umstand, dass die Insassenunfallversicherung fremde Menschen, die eventuell gar nicht unfallversichert sind, mit einschließt, gibt ihr in wenigen Fällen einen Sinn. Dafür muss auch in Kauf genommen werden, dass die Ansprüche der Beteiligten mit zahlreichen unterschiedlichen Versicherern abgestimmt werden müssen. Wenn Sie sich hier unsicher sind, ob diese Versicherung wirklich nötig ist, sollten Sie in jedem Fall einen Versicherungsberater aufsuchen.

Die Insassenversicherung deckt Schadensfälle ab, die zur [Invalidität](#) oder zum Tod von Beifahrern in einem Fahrzeug führen. Bei diesem Fahrzeug kann es sich um einen Pkw oder Lkw, um ein motorisiertes Zweirad oder einen Traktor handeln. Berufskraftfahrer sind durch die Insassenversicherung nicht erfasst. Voraussetzung für die Leistung im Schadensfall ist der bestimmungsgemäße Gebrauch des Fahrzeugs sowie die Erlaubnis des Fahrzeugführers, dass die betreffenden Personen mitfahren durften.

Es gibt zwei Modelle der Insassenversicherung: Die pauschale Variante versichert den Platz im kompletten Fahrzeug. Bei der Sitzplatzvariante werden nur bestimmte Plätze, zum Beispiel der Platz des Beifahrers, versichert. Zudem variieren die Verträge rund um eine Insassenversicherung auch im Hinblick auf die Versicherungssummen, die letztendlich auch die Höhe der Versicherungsbeiträge bestimmen.

Besonderheiten für ehrenamtlich Tätige

Wer regelmäßig viele Personen im Auto transportiert und für deren Absicherung sorgen möchte, kann eine Insassenunfallversicherung abschließen. Sie kommt dann zum Einsatz, wenn die Ansprüche aus der normalen [Haftpflichtversicherung](#) nicht ausreichen.

Fahrerschutzversicherung

Wer einen Unfall verursacht und sich dabei selbst verletzt, kann nicht auf Schadenersatz von der Kfz-Haftpflicht hoffen. Diese Versorgungslücke

Beispiele

- Fahrerflucht des Unfallverursachers, der nicht ermittelt werden konnte
- Verkehrsunfall, bei dem der Mitfahrer durch eine Augenverletzung 50% der Sehkraft

Was leistet die Fahrerschutz Versicherung? (Beispiele)

Über den Fahrerschutz lässt sich folgendes abrechnen:

- Schmerzensgeld
- ein möglicher Verdienstausfall aufgrund des Unfalls
- eine nach dem Unfall benötigte Haushaltshilfe
- behindertengerechte Umbaumaßnahmen
- Hinterbliebenenrente

schließt der Fahrerschutz. Die Fahrerschutzversicherung ist ein Baustein der Insassenunfallversicherung und ein Zusatz zur Kfz-Versicherung. Sie gilt **für alle berechtigten Fahrer** des Fahrzeugs – das kann je

nach Vertrag nur der Versicherungsnehmer sein oder jeder berechtigte Fahrer, damit auch jeder Berechtigte aus dem Verein.

Die genaue Ausgestaltung des Leistungsumfangs ist wie so oft wieder von der jeweiligen Versicherung abhängig.

Das Gute: Der Fahrerschutz greift auch ein, wenn es keinen Unfallgegner gibt, man sich beispielsweise bei einem Wildunfall verletzt. Und wie generell üblich greift der Versicherungsschutz nur, wenn der Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde und der Fahrer nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand.

Abgrenzung zur Unfallversicherung

Die Fahrerschutz Versicherung bietet ähnliche Leistungen wie eine reine Unfallversicherung. Da sie jedoch nur einen kleinen Teil der Unfallursachen deckt (nämlich die, die in der Rolle als Fahrer entstehen) wird sie meist sehr preiswert angeboten.

Beispiel

Bei einem eigens verschuldeten Unfall des Vereinsautos verletzt sich der Fahrer selbst schwer, er erhält Schmerzensgeld und eine Haushaltshilfe vom Versicherer bezahlt.

4 Versicherung des Fahrzeugs/der Fahrzeuge

Kfz-Teil- und Vollkaskoversicherung

Anders als die Kfz-Haftpflicht ist eine Kasko-(Teil oder Voll) Versicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern kann **freiwillig** als ergänzende Leistung gewählt werden. Die meisten Halter eines Kfz haben allerdings eine solche Versicherung abgeschlossen. Die Teilkaskoversicherung soll den Versicherungsnehmer vor Vermögensschäden bewahren, die aus Verlust seines Kfz oder des Diebstahlversuches entstehen. Die Vollkaskoversicherung deckt zusätzlich die Schäden am eigenen Fahrzeug ab.

Was leistet die Teilkasko Versicherung? (Beispiele)

- Brand oder Explosion
- Diebstahl inklusive Einbruchteildiebstahl oder Raub
- Glasbruchschäden
- Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss (Schmorschäden)
- Marderbiss ohne Folgeschäden oder mit Folgeschäden, ggf. bis zu einem maximalen Betrag oder in unbegrenzter Höhe.
- Hagelschäden
- Zusammenstoß mit Haarwild, während das Fahrzeug in Bewegung ist.
- Bei leistungsstarken Tarifen sind dann meist auch Zusammenstöße mit Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen, Hunden oder Katzen versichert.

Was leistet die Vollkasko Versicherung?

Die Vollkaskoversicherung ist ebenfalls eine freiwillige Zusatzversicherung zur Ergänzung der gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Sie deckt zusätzlich Schäden ab, die am eigenen Kraftfahrzeug entstehen und schließt den Versicherungsschutz der Teilkaskoversicherung mit ein. Dazu zählen selbst verschuldete Unfälle, Schäden durch Bedienungsfehler und Eigenschäden bei einem Unfallereignis mit Dritten.

Besonderheiten für ehrenamtlich Tätige

Beispiele

- die ehrenamtlich Tätige Gabriela kommt zum Auto zurück und bemerkt, dass es gestohlen wurde (Teilkasko¹)
- der ehrenamtlich tätige Gerd kommt zum Auto zurück und sieht die eingeschlagene Autoscheibe auf der Beifahrerseite (Teilkasko)
- der ehrenamtlich Tätige Hans fährt auf einen liegenden Baum (Vollkasko)
- der ehrenamtlich Tätige Peter wechselt Musik CD und fährt gegen einen Baum (Vollkasko)
- die ehrenamtliche Tätige Frida kommt im Winter auf Glatteis und überschlägt sich (Vollkasko)

Hier gibt es keine Besonderheiten.

Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Wenn Arbeitnehmer Dienstfahrten mit ihrem eigenen Fahrzeug durchführen, so ist der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet, ihnen Schäden am Fahrzeug zu ersetzen, die bei einer Dienstfahrt entstehen.³

Dies lässt sich auf den ehrenamtlichen Sektor übertragen und gilt demnach auch für die Beförderung von Personen mit dem eigenen Pkw im Rahmen eines bürgerschaftlichen Fahrdienstes. Voraussetzung ist dabei, dass es sich nicht um einen Dienst handelt, der nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigungspflichtig ist.

Dieser Anspruch ist gegenüber dem Betreiber rechtlich gesichert. Dieser kann sein Risiko wiederum durch eine entsprechende Versicherung absichern. Größere Organisationen - etwa die Kirchen - haben dies über entsprechende Sammelverträge geregelt.

Dienstreise-Kaskoversicherung (auch SFR-Rückstufungsversicherung)

Diese zusätzliche Versicherung ist für dienstliche Fahrten gedacht, die Arbeitnehmer mit ihren privaten Pkw durchführen. Sie gleicht im Fall eines Unfalls bei einer Dienstfahrt die Höherstufung in der Schadensfreiheitsklasse aus, die ansonsten bei der Vollkaskoversicherung des Pkw

³ Diese Regelung gilt allerdings nicht für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.

anfallen würde. Je nach Anbieter ist daher auch die Bezeichnung „SFR-Rückstufungsversicherung“ zu finden.

Die Dienstreisekaskoversicherung wird durch die Kommunalversicherer in Baden-Württemberg allerdings nur im Verbund mit weiteren Leistungen angeboten. Für die Nutzung ist außerdem zu beachten, dass die Kommunalversicherer nur begrenzt auf dem allgemeinen Versicherungsmarkt tätig sind. Kommunen – und darüber rechtlich unselbständige Einrichtungen der Kommunen – können ihre Angebote ohne weiteres nutzen. Für Vereine und andere Organisationen ist dies erst durch Rücksprache mit dem Versicherer zu klären.

5 Versicherung der (ehrenamtlichen) Aktiven

Privathaftpflichtversicherung

Es gibt verschiedene Formen von Haftpflichtversicherungen, die unterschiedliche Bereiche abdecken. Einige wenige davon sind gesetzlich vorgeschrieben, wie die Kfz-Haftpflichtversicherung, Hunde-Haftpflicht (in den meisten Bundesländern) und die Jagdhaftpflichtversicherung. Das liegt daran, dass das Unfallrisiko beim Umgang mit Waffen und Autos vergleichsweise hoch ist. Der Gesetzgeber möchte durch verpflichtende Haftpflichtversicherungen sowohl Schadenverursacher als auch deren Opfer schützen, da somit sichergestellt ist, dass für Schäden gehaftet wird.

Wer braucht eine Haftpflichtversicherung?

Wie schnell kann uns im Alltag eine kleine Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit passieren, die einen großen Schaden nach sich zieht? **Sie haften per Gesetz persönlich für den Schaden, den Sie verursacht haben.** Jeder Mensch **haftet unbegrenzt** für Schäden an Personen oder fremden Eigentum, die er schuldhaft – also auch fahrlässig – verursacht hat. Der Verursacher haftet grundsätzlich lebenslang in unbegrenzter Höhe und mit seinem **gesamten jetzigen und zukünftigen Vermögen und Einkommen.**

Grundsätzlich sollten Sie daher immer eine Haftpflichtversicherung besitzen, damit Sie vor den Auswirkungen einer Unachtsamkeit geschützt sind. Die Privathaftpflichtversicherung sichert Sie vor den finanziellen Folgen ab, damit Sie infolge einer Fahrlässigkeit nicht in den finanziellen Ruin getrieben werden.

Gesetzlich ist niemand verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Allerdings gehört sie zu den wichtigsten Versicherungen – gerade für Privatpersonen.

Was leistet die Privathaftpflicht?

Die Privathaftpflicht übernimmt im **Schadensfall die Kosten für Personen-, Sach- und (echte und unechte) Vermögensschäden bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme.** Allerdings nur, wenn die Haftpflicht-Ansprüche der Geschädigten gerechtfertigt sind. Andernfalls agiert die Haftpflichtversicherung als Rechtsschutz und wehrt die Schadensforderung ab.

Wichtige Begriffe:

Grundsätzlich wird zwischen echten und unechten Vermögensschäden unterschieden. Zu den **unechten Vermögensschäden** gehören beispielsweise die zu **ersetzenden Folgeschäden aus Personenschäden und Sachschäden**. Das können Einkommensverlust, Wertersatz oder auch Reparaturkosten sein.

Ein **echter Vermögensschaden** lässt sich weder auf einen Sach- noch auf einen Personenschaden zurückführen. Hier entsteht durch schuldhaftes Verhalten anderer ein **finanzieller Schaden**. In diesem Fall gilt die Versicherungssumme für Vermögensschäden, die im Versicherungsvertrag festgelegt ist.

Die Forderungsausfalldeckung kommt dann zum Einsatz, wenn Sie selbst geschädigt werden und der **Schadensverursacher kein Vermögen besitzt oder keine eigene private Haftpflichtversicherung** hat. Deshalb sollten Sie darauf achten, dass in Ihrem Versicherungsschutz die sog. **Forderungsausfalldeckung mit im Leistungsumfang enthalten** ist. **Wichtiger Hinweis:** Es muss ein rechtskräftiges Urteil gegen den Verursacher und eine Bestätigung des Gerichtsvollziehers vorliegen.

Besonderheiten für ehrenamtlich Tätige

Grundsätzlich sollte dieser **Personenkreis extra** in den Versicherungsschutz mit eingefügt sein. Zudem sollte der Baustein Gefälligkeitsschäden⁴ vereinbart sein.

Auch der Baustein **grobe Fahrlässigkeit** sollte vereinbart sein. Alle Bausteine im Versicherungsschutz zu haben, erfordert eine leistungsstarke Privat-Haftpflicht.

Beispiele

- Der ehrenamtlich Tätige Hans setzt sich in der Wartezeit bis zur Maßnahme auf Marias neue Stühle. Da Hans sehr schwergewichtig ist, bricht der Stuhl unter seinem Gewicht zusammen.
- Der ehrenamtlich Tätige Peter schiebt zwei Rollstühle wobei ein Rollstuhl vom Weg abkommt und umstürzt. Dabei verletzt sich Gustav und seine Jacke wird eingerissen.
- Die ehrenamtlich Tätige Sabine hilft in einer Wartezeit vor Maßnahme bei der Rentnerin Erika die Grünpflanzen zu pflegen. Dabei fällt ein Blumentopf zu Boden und zerbricht und verunreinigt den Teppich.
- Die Teilnehmerin Ursel bittet die ehrenamtlich Tätige Helga aus Ihrem Handy vorzulesen, da sie schlecht sehen kann. Dabei fällt das Handy runter und zerbricht.

⁴ Schäden, die im Zuge von Hilfeleistungen u.ä. entstehen.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, abgekürzt DGUV, ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen. Er entstand am 1. Juni 2007 durch Zusammenlegung des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Bundesverbands der Unfallkassen (BUK).

Die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) ist ein Versicherungszweig der gegliederten Sozialversicherung. Ihr Zweck besteht darin, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach dem Eintritt dieser Versicherungsfälle die Gesundheit und die berufliche Leistungsfähigkeit der Versicherten „mit allen geeigneten Mitteln“ wiederherzustellen. Rechtliche Grundlage ist das 7. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Eingeführt wurde die Unfallversicherung erstmals im Rahmen der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung durch das Unfallversicherungsgesetz aus dem Jahr 1884.

Der gesetzliche Unfallschutz schützt auf Grund des im Gesetz festgelegten Anwendungsbereichs in weniger als 30 % der Fälle, so dass eine private Unfallversicherung als Ergänzung sinnvoll ist.

Besonderheiten für ehrenamtlich Tätige

Für verschiedene Arten ehrenamtlicher Tätigkeit besteht ein verpflichtender oder wählbarer Schutz über die gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Die einzelnen Fallgruppen sind mit in einer Broschüre des Bundesarbeitsministeriums dargestellt.⁵

Private Unfallversicherung

Grundsätzlich gibt es Gruppen, die deutlich mehr unfallgefährdet sind als andere. Dazu zählen Kinder, ältere Menschen, Sportler und Menschen mit unfallgefährdeten Tätigkeiten. Hier reicht es schon viel im Fahrzeug unterwegs zu sein. Die Unfallproblematik sollte auch abgegrenzt werden von der Berufsunfähigkeit, die neben Unfällen auch alle Krankheiten umfasst, die die Arbeitskraft einschränkt. Diese umfassendere und auch teure Absicherung wendet sich jedoch nur an arbeitende Mitbürger.

Bei allen anderen Gruppen entscheidet das individuelle Sicherheitsbedürfnis als auch die finanziellen Möglichkeiten über den Abschluss einer Unfallversicherung.

Die Statistik zeigt, dass es in Deutschland mehr als 5 Millionen Unfallverletzte pro Jahr gibt, die meisten verursacht durch private Unfälle. Hierfür besteht, im Gegensatz zu Arbeits- und Wegeunfällen, kein gesetzlicher Versicherungsschutz. Eine Unfallversicherung kann also durchaus Sinn machen. Doch das Pro und Contra muss ganz individuell geprüft und entschieden werden.

⁵ Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a329-zu-ihrer-sicherheit-unfallversichert-im-ehrenamt.html>

Welche Bausteine hat die private Unfallversicherung? (Beispiele)

Dabei sind einige Bausteine im Paket immer enthalten, andere können wahlweise dazu genommen werden.

- Invaliditätssummen: Leistung mit oder ohne Progression/Mehrleistung – hier ist darauf zu achten, dass auch kleinere Einschränkungen gut versichert sind, das heißt die Grundsummen sind deutlich wichtiger als große Progressionen
- Bergungskosten
- Unfall-Krankentagegeld und Unfall-Krankenhaustagegeld mit oder ohne Genesungsgeld
- Kur- oder Rehabilitationsgelder
- Assistenzleistungen
- Umbaugelder für die Wohnung / Haus
- Alternativ zum Invaliditätskonzept: Unfall-Rentenleistungen

Wesentlicher Bestandteil einer privaten Unfallversicherung ist vor allem die sogenannte **Invalidi-tätsleistung**, also die Versicherungsleistung im Fall der Invalidität. Voraussetzung ist, dass durch den Unfall eine dauerhafte körperliche und/oder auch geistige Beeinträchtigung (Invalidität) bei der versicherten Person eingetreten ist. In welcher Höhe die Auszahlung der Invaliditätsleistung erfolgt, hängt sowohl von der Höhe der Versicherungssumme als auch vom Grad der Invalidität ab.

Was leistet die private Unfallversicherung sonst noch? (Beispiele)

- Milderung von wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls, z.B. Ausgleich von Lohnverlusten infolge niedrigerem bzw. entfallenem Krankengeld
- Zusätzliche Kosten bei Krankenhausaufenthalt (Selbstbeteiligung, Tagegeld)
- mögliche Folgen eines Unfalls: Umbau von Wohnung / Haus wegen Unfallschäden (40 000 -100 000 €)
- Übergangsgeld einmalig
- Hilfe bei Beantragen von Rentenleistungen
- Hilfeleistungen
- Ergänzung der Krankenversicherung

Welche Risiken deckt eine private Unfallversicherung ab und wann tritt sie ein?

Eine private Unfallversicherung tritt ein, wenn die versicherte Person durch einen Unfall, also durch ein plötzlich, von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Geschädigte denken oftmals gar nicht daran, dass ein Unfall unter den privaten Unfallversicherungsschutz fällt.

Häufig wird zudem die Leistungsfähigkeit von guten Unfalltarifen unterschätzt. So wird beispielsweise nicht daran gedacht, dass private Unfallversicherer sogar eine Borreliose mit unter den Unfallversicherungsschutz fassen oder auch Muskelschäden (Eigenbewegung), wie sie z.B.

beim Tragen schwerer Gegenstände entstehen sowie in kleinerem Umfang auch definierte Krankheiten und deren Folgen versichert. Es ist daher außerordentlich wichtig, sich vor dem Abschluss einer solchen Versicherung nicht nur auf den Unfallversicherungsvertrag zu konzentrieren, sondern immer auch die Allgemeinen Unfallbedingungen und besonderen Bedingungen zu prüfen und auch zu hinterfragen.

Da die private Unfallversicherung eine 24-Stunden-Deckung besitzt, tritt sie auch bei allen Schäden während eines Ehrenamtes ein. Zudem sind die körperlichen Schäden, die sich aus einem Fahrzeug-Unfall ergeben ebenfalls gedeckt. Die Geltung erstreckt sich meist europaweit, manchmal zeitlich begrenzt auch weltweit.

Tipps:

- Prüfen Sie, ob bei Ihnen schon eine Unfallabsicherung vorhanden ist: häufig ist in Kreditkartenverträgen ein Unfallversicherungsschutz enthalten oder eine Vereinsmitgliedschaft enthält einen „versteckten“ Unfallversicherungsschutz. Auch eine Gruppenversicherung über den Arbeitgeber kann eine Leistung enthalten, die sich auch auf den privaten Bereich erstreckt. Eventuell kommen auch Deckungen aus der Landes-Sammelversicherung für Ehrenamtliche bei der Ecclesia Baden-Württemberg in Betracht.
- Individuelle Besonderheiten ergeben sich aus dem persönlichen Gesundheitszustand, der persönlichen Gefährdung und den finanziellen Möglichkeiten. Um vielen Leistungen für die eigenen Bedürfnisse anzupassen, ist es notwendig, auch leistungsstarke Tarife zu nutzen.
- Immer die Versicherungsbedingungen prüfen, um alle benötigten Leistungen auch einzufordern.
- Im Schadensfall eine den Versicherungsbedingungen gemäße Meldung machen (diese kann auch nach 12 Monaten sein, wenn sich eine verbleibende Dauerschädigung abzeichnet).

Besonderheiten für ehrenamtlich Tätige

Die Leistungen verschiedener Versicherungen können auch kombiniert werden. Daher kommt zusätzlich auch die **Sammelversicherung** in Betracht, die das Land Baden-Württemberg zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements abgeschlossen hat⁶ Weitere Informationen finden Sie auch in einem Leitfaden des Bundesarbeitsministeriums⁷

⁶ weitere Infos hier (https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/versicherungsschutz-fuer-buergerschaftliches-und-ehrenamtliches-engagement/?tx_rsmbwpublications_pi3%5Bse-arch%5D=versicherung&tx_rsmbwpublications_pi3%5Btopics%5D=-1&tx_rsmbwpublications_pi3%5Bsubmit%5D=1&tx_rsmbwpublications_pi3%5Bministries%5D=11&cHash=a761901701a2f4cc902130ae834c95bf)

⁷ <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a329-zu-ihrer-sicherheit-unfallversichert-im-ehrenamt.html>

Beispiele

- Der Hans macht während des Ehrenamtes einen Fehltritt auf der Treppe und stürzt.
- Der ehrenamtlich Tätige Peter kommt von der Fahrbahn ab und fährt in den Straßengraben, wobei er sich ein Bein bricht.
- Die ehrenamtlich Tätige Sabine hilft Rentnerin Erika im Garten und stürzt von der Leiter.
- Der ehrenamtliche Martin arbeitet in der Behindertenwerkstatt mit und verletzt sich an der Bohrmaschine.

6 Absicherung auf Ebene des Anbieters

Vereinsschadenshaftpflicht

Schaden und Haftpflichtversicherung

Unter den verschiedenen Formen von Haftpflichtversicherungen, stellt die Vereinsschadenhaftpflicht die Belange von Vereinen und seinen Mitgliedern in den Mittelpunkt.

Was leistet die Vereinsschadenhaftpflicht?

Eine Vereinsschadenhaftpflicht schützt die Mitglieder eines Vereins gegen die finanziellen Folgen von Schäden, die von diesen im Zuge des Vereinslebens verursacht wurden. Als Erfüllungshelfen des Vereins haftet dieser für fahrlässig verursachte Schäden seiner Mitglieder und Vorstände, wenn diese zum Wohl bzw. zum Zweck des Vereins handeln. Lediglich bei Vorsatz müssen Haftpflichtansprüche vom Vereinsmitglied selbst getragen werden, wohingegen sie bei grober Fahrlässigkeit eventuell hinzugenommen werden kann. Die Vereinsschadenhaftpflicht prüft die an den Verein gestellten Forderungen, lehnt unberechtigte Ansprüche ab oder reguliert berechtigte Ansprüche im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfangs.

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind z.B.: Vorsatz, Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs verursacht werden, Geldstrafen und Bußgelder, Schäden an geliehenen oder gemieteten Gegenständen, Verlust von Schlüsseln. Dies richtet sich im Detail nach dem Bedingungswerk des jeweiligen Versicherers.

Beispiele

- Ein Schützenverein bietet in den Wintermonaten einen Schnupperkurs für neue Interessenten an. Dabei wurde nicht darauf geachtet, den Bereich um den Eingang zum Vereinsheim zu streuen. Ein Gast rutscht aus und zieht sich Prellungen am Rücken und einen Haarriss am Steißbein zu. Schmerzensgeld, Behandlungskosten und Verdienstaufschlag werden vom Geschädigten gegenüber dem Verein geltend gemacht. Die Schadenshöhe wurde auf 4 500 Euro geschätzt.
- In einem Kulturverein wird abends vergessen, die Kaffeemaschine auszuschalten. Diese heizt sich über Nacht derart auf, dass erst die Kaffeemaschine und dann die Küche Feuer fängt. Durch die Flammen werden Fenster und andere Teile der angemieteten Vereinsräume beschädigt. Der Schaden wird auf 20 000 Euro geschätzt.
- Zwei Vereinsmitglieder eines Sportvereins tragen ein neues Fußballtor zum Hartplatz. Dabei zerkratzen Sie im Vorbeigehen den Lack des auf dem Parkplatz vor dem Vereinsheim geparkten Pkw eines Anwohners. Der Schaden wird auf 2 000 Euro geschätzt.
- Ein alter, offensichtlich bereits seit längerem morscher Baum wird vom Sturm umgeknickt und streift beim Fall den Wintergarten eines Nachbarhauses. Es entsteht ein Schaden von geschätzt 8 000 Euro. Der Nachbar fordert Schadensersatz, da er die Ansicht vertritt, der Verein wäre seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen

Vereins-Rechtsschutz

Allgemeines zur Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt für den Versicherungsnehmer die Kosten, die im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit auftreten – das heißt mit einem „tatsächlichen oder behaupteten Verstoß gegen Rechtspflichten“. Dabei gilt die Rechtsschutzversicherung

1. für die Abwehr von Vorwürfen eines Rechtsverstoßes durch Dritte und
2. für die Durchsetzung eigener Interessen mit rechtlichen Mitteln.

Vor allem der zweite Punkt ist für viele Menschen ohne Rechtsschutzversicherung oftmals gar nicht realisierbar, da die Höhe der zu erwartenden Kosten nur sehr schwer im Voraus abzuschätzen ist. Nicht selten entsteht in dieser Situation der Eindruck, man könne sich den Rechtsstreit nicht leisten oder aber Kosten und Nutzen stünden in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander.

Als Inhaber einer Rechtsschutzversicherung hingegen sind Sie in diesem Fall deutlich im Vorteil, denn Sie können für Ihr Recht eintreten, ohne eine finanzielle Überforderung befürchten zu müssen. Dabei hängt die Leistungszahlung Ihrer Rechtsschutzversicherung auch nicht vom Ausgang des Prozesses ab, denn sie prüft den Sachverhalt im Vorfeld und entscheidet bereits dann über die Kostenübernahme. Dieser Umstand und die Tatsache, dass bei den meisten Policen zur Rechtsschutzversicherung die Deckung entweder gar nicht oder aber sehr großzügig begrenzt ist, geben Ihnen als Versicherungsnehmer von Anfang an die nötige Sicherheit beim Rechtsstreit.

Rechtsschutzversicherung für Vereine?

Wie jede persönliche oder juristische Person kann sich auch der Verein mit Rechtsfragen konfrontiert sehen oder selbst über diesen Wege Ansprüche realisieren. Dies gilt für den Verein, seine Mitglieder und seine Beschäftigten.

Versicherte Bereiche

Die Rechtsschutzversicherung dient dem Zweck, den Verein von der Last der **Kosten** zu befreien, die **im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit** auf ihn zukommen. Hierunter zählen unter anderem:

- die Kosten für den eigenen Rechtsbeistand
- die Gerichtskosten (Verfahrenskosten, gegebenenfalls zuzüglich der Auslagen für Zeugen, Schöffen, Sachverständige etc.)
- Gutachterkosten

Je nach der Art des Rechtsstreits und bei einer entsprechenden Deckung des Rechtsbereiches durch die Rechtsschutzversicherung können auch

- die Kosten für eine aktive Strafverfolgung sowie
- die Stellung einer Haft-Kaution für den Versicherungsnehmer übernommen werden.

Im Allgemeinen handelt es sich bei der Rechtsschutzversicherung um ein **Baukastensystem**, das heißt, dass die unterschiedlichen Module miteinander kombiniert werden können. Versicherbare Rechtsgebiete sind zum Beispiel:

- Schadenersatzrecht (zur Geltendmachung von Ansprüchen, die Abwehr solcher Ansprüche übernimmt hingegen die Haftpflichtversicherung)
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Mietrecht
- Vertragsrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht
- Opferrecht (zur aktiven Strafverfolgung Dritter)

Beispiele

- Unberechtigte Schmerzensgeldforderung eines Mitglieds nach Unfall im Verein (Abwehr der Schadensklage)
- Kündigungsklage, weil Sie den Hausmeister entlassen mussten
- Steuerlicher Nichtanerkennung von Büroausstattung, Vereinsausstattung, Fahrzeugausstattung
- Mangelhafter Fahrzeugreparatur
- Strafzettel trotz korrekter Fahrweise

Autor

Dr. Martin Schiefelbusch, Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH mit fachlicher Beratung aus der Versicherungsbranche